

## **Geschäftsführer-Tantieme**

**Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH ist eine verdeckte Gewinnausschüttung bei einer Kapitalgesellschaft eine Vermögensminderung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist und keinem Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung steht.**

So kann auch eine Gewinntantieme, die eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer zu zahlen verspricht, eine verdeckte Gewinnausschüttung sein, wenn sie dem Grunde oder der Höhe nach nicht dem entspricht, was ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter der Kapitalgesellschaft deren Geschäftsführer als Tätigkeitsentgelt versprechen würde. Daneben kommt die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung nur dann in Betracht, wenn die Tantiemepayment im Einzelfall bei Würdigung aller Umstände die wirtschaftliche Funktion einer Gewinnausschüttung haben.

Für die Angemessenheit der Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers gibt es keine festen Regeln.

**Der BFH entwickelt die folgenden Regeln für die Prüfung von Tantieme-Versprechen:**

- Soweit Tantieme-Versprechen gegenüber mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern insgesamt den Satz von 50 % des Jahresüberschusses übersteigen, spricht der Beweis des ersten Anscheins für die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sie hat nämlich den Charakter einer „Gewinnabschöpfung“.
- Die Gewinntantieme ist als Teil der Gesamtausstattung des Geschäftsführers zu verstehen. Ist das Tantiemepersprechen nicht ausnahmsweise schon dem Grunde nach unüblich, so führt seine unangemessene Höhe nur zu einer Umqualifizierung des unangemessen hohen Tantiemeanteils in eine verdeckte Gewinnausschüttung. Nicht jedes unangemessen hohe Gehalt eines Gesellschafter-Geschäftsführers kann insgesamt als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt werden.
- Die Höhe der angemessenen Jahresgesamtbezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH wird also einmal durch den Vergleich mit entsprechenden Gehältern anderer Betriebe und zum anderen durch den erwarteten Durchschnittsgewinn bestimmt. Die Tantieme ist kein Instrument der Gewinnabschöpfung. Deshalb sind die angemessenen Jahresgesamtbezüge in ein Festgehalt und in eine variable gewinnabhängige Komponente aufzuteilen.

...

- Im allgemeinen werden deshalb die Jahresgesamtbezüge wenigstens zu rd. 75 % aus einem festen und höchstens zu rd. 25 % aus einem erfolgsabhängigen Bestandteil bestehen. Wollen die Vertragspartner von diesen Sätzen abweichen, kann von ihnen nach Meinung des BFH eine Erläuterung verlangt werden, aus der sich die Veranlassung außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses ergeben muss.
- Der sich aus der Aufteilung ergebende absolute Betrag der variablen Komponente ist in Beziehung zu dem durchschnittlich erwarteten Jahresgewinn zu setzen. Aus diesem Vergleich ergibt sich letztlich der angemessene Tantiemeprozentsatz.